

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Elterninitiative Spatzennest e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamm.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung des Kindergartens, insbesondere indem er
 - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Erziehern und Kindern fördert,
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der vorschulischen Bildung fördert,
 - c) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
Elternbeiräte der Kindergartengruppen (4)
Kindergartenleitung und Vertretung (2)
Vorstand des Trägervereins (3)
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins ohne Stimmrecht kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft ist zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündbar.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag von den Fördermitgliedern, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt DM 24,00 pro Jahr.
In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
Der Betrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Jahres, bestimmt der Vorstand.
- Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der

eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muß bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
- a) dem 1. Vorsitzenden des Trägervereins als 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden des Trägervereins als 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart des Trägervereins als Kassenwart.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Schriftliche Stimmabgabe muß erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10
Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassewart geführt.
- (2) Der Kassewart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse werden die Rechnungsprüfer des Trägervereins bestellt. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von den Vorstandsmitgliedern einzeln unterschrieben.

§ 11
Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Kindergartens mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Kindergartens zu verwenden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04/03/36 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

59065 Hamm, den 04/03/36

..... Unterschriften Vorstand und weitere Mitglieder

W. Luchs
U. Vieten
J. C. Alster
Dr. P. Alster
Dr. Thomas Meyer
H. Koppig
Hans-Venne
Dr. Zisk